

PLANUNGSGEMEINSCHAFT OST

Geschäftsstelle

A-1010 Wien, Rockhgasse 6 · Telefon 63 44 30, 63 44 41

6/SN-99/ME

GST 21/60/1984

Entwurf zur Bundesstraßengesetz-Novelle 1984

An den
Präsidenten des Nationalrates
Anton Benya

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	51 - GE/19 84
Datum:	28. NOV. 1984
Verteilt	1984 -11- 30 <i>Renner</i>

Dr. Müller

Eisenstadt, 26.11.1984

Sehr geehrter Herr Präsident!

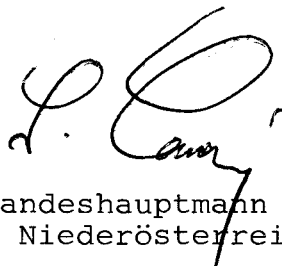
Das Beschlußorgan der Planungsgemeinschaft Ost befaßte sich in seiner Sitzung am 26. November 1984 unter anderem mit dem Entwurf zur Bundesstraßengesetz-Novelle 1984.

Vorbehaltlich weiterführender Stellungnahmen der einzelnen Bundesländer wurde im Rahmen der Planungsgemeinschaft Ost eine gemeinsame Stellungnahme mit Äußerungen zu allgemeinen Fragen und zu den Verzeichnissen betreffend die Bundesstraßen A (Autobahnen) und S (Schnellstraßen) beschlossen.

Diese gemeinsame Stellungnahme der Länder Burgenland, Niederösterreich und Wien in der Planungsgemeinschaft Ost wird in der Beilage mit dem Ersuchen um Berücksichtigung bei der Novellierung des Bundesstraßengesetzes 1971 (Bundesstraßengesetz-Novelle 1984) übermittelt.



Landeshauptmann
von Burgenland



Landeshauptmann
von Niederösterreich



Landeshauptmann
von Wien

Beilagen:

(22-fach)

S T E L L U N G N A H M E

Der Planungsgemeinschaft Ost wurde vom Bundesministerium für Bauten und Technik (Schreiben vom 3. Oktober 1984) der Entwurf eines Bundesstraßengesetzes, mit dem das Bundesstraßengesetz 1971 geändert wird (Bundesstraßengesetznovelle 1984), mit der Einladung übermittelt, hiezu bis 30. November 1984 Stellung zu nehmen.

Unter Berücksichtigung des im Jahre 1980 beschlossenen Bundesstraßen-Forderungskataloges der Planungsgemeinschaft Ost wurde zum Entwurf der Bundesstraßengesetznovelle 1984 von den Fachdienststellen der Länder Burgenland, Niederösterreich und Wien folgende gemeinsame Stellungnahme ausgearbeitet:

1. Die Bundesstraßengesetz-Novelle 1984 wurde nach Ansicht der Vertreter der Dienststellen der Länder ohne genügende Abstimmung mit den Ländern zur Begutachtung ausgesandt.
2. Das Bundesstraßengesetz ist langfristig konzipiert. Nunmehr entsteht der Eindruck einer kurzfristigen Konzeption, die künftige Entwicklungen nicht im erforderlichen Ausmaß berücksichtigt.
3. Für eine mittel- bis längerfristig vorausschauende Planung ist es jedoch notwendig, den Prognosen entsprechende Trassensicherungen im Sinne von § 1 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes ("Erklärung und Auflassung von Straßenzügen als Bundesstraßen") zu ermöglichen. Da auch bisher die Flächensicherung für eine bereits fixierte Straßentrasse erst nach § 4 des Bundesstraßengesetzes möglich war, wären für längerfristige Flächensicherungen neue Wege zu suchen. Wie immer die einzelnen Abschnitte der Bundesstraßengesetz-Novelle beurteilt werden, sollte in der Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Ost an den Bund die Forderung nach einer längerfristigen Trassensicherung durch Aufnahme in das Bundesstraßenverzeichnis nach § 1 Abs. 1 erreicht werden. Zur Flächensicherung bereits fixierter Verkehrsstrassen wird auf die Verordnung nach § 4 des Bundesstraßengesetzes verwiesen.

-2-

4. Zu den in der Bundesstraßengesetz-Novelle 1984 enthaltenen Verzeichnissen der Autobahnen und Schnellstraßen wurde wie folgt Stellung genommen (die Auflistung erfolgt in der Reihenfolge der Bezeichnung der Autobahnen und Schnellstraßen):

Autobahnen:

- A 1 Der Entfall der A 1 zwischen Gaudenzdorf und Auhof kann nur im Zusammenhang mit den beabsichtigten Ausbaumaßnahmen aus "Gürtel, Süd- und Westeinfahrt" gesehen werden.
- A 2 Daß die A 2 zwischen dem Raum Traiskirchen und Wien auch längerfristig die Funktion der A 3 übernehmen soll, ist wegen der Belastungen im Wiener Netz aber auch wegen der Schwierigkeiten bei der Errichtung einer geplanten 4. Spur in diesem Streckenabschnitt nicht denkbar.
- A 3 Die Anbindung der A 3 an die A 2 im Raum Traiskirchen durch Verschwenken der A 3 nördlich von Ebreichsdorf Richtung A 2 (anstelle der S 5) bringt zwar mittelfristig eine gute Anbindung des Burgenlandes an Wien bzw. über die A 21 zur Westautobahn, längerfristig ist diese Lösung jedoch aus folgenden Gründen bedenklich:
- a) Wenn die A 3 in der vorgesehenen hochrangigen Form mit der A 2 zusammengeführt wird, besteht die Gefahr, daß langfristig eine Weiterführung der A 3 von Ebreichsdorf nach Wien aufgrund heute noch nicht abschätzbarer Entwicklungen nicht mehr möglich sein wird.
 - b) Da die A 2 für normale Verkehrsfrequenzen noch ausreichend dimensioniert erscheint und lediglich zu Verkehrsspitzen Überlastungen auftreten, erscheint die Flächeninanspruchnahme für einen vierspurigen Ausbau der A 2 auch deshalb nicht gerechtfertigt, weil die derzeitigen Prognosen für den Durchzugsverkehr in Richtung Wien bereits für das nächste Jahrzehnt für den Raum Ebreichsdorf - Himberg Verkehrsbelastungen erwarten lassen, die einen Ausbau einer leistungsfähigen zusätzlichen Straßenverkehrsverbindung notwendig erscheinen lassen.

-3-

Die Länder Burgenland, Niederösterreich und Wien haben sich anlässlich der geplanten Umfahrung Münchendorf (B 16) im Rahmen der Planungsgemeinschaft Ost auf folgende Lösung geeinigt und diese dem Bundesministerium für Bauten und Technik mitgeteilt:

1. Anstelle der seinerzeitigen Absicht, die A 3 zunächst über die S 5 an die A 2 anzubinden und statt des neuerdings überlegten Ausbaues der B 16 (Umfahrung Münchendorf), soll eine wesentlich billigere und ebenso wirkungsvolle Verbindung von der B 16 zur A 2 durch den Ausbau der L 2085 geschaffen werden.
2. Auf die Dringlichkeit des Ausbaues der A 21 (Außenringautobahn) vom Knoten Vösendorf in Richtung A 4 wird neuerlich hingewiesen.
3. Im Bundesstraßen-Forderungskatalog der Planungsgemeinschaft Ost war der Ausbau der B 16 als vorläufiger Ersatz für die A 3 zwischen Ebreichsdorf und Wien vorgesehen. In Anbetracht der hohen Kosten dieses Ausbaues der B 16 soll nun die Trassensicherung und ein halbseitiger Ausbau der A 3 zwischen Ebreichsdorf und Knoten Johannesberg (A 21) in Abstimmung mit der A 21 bis zur A 4 angestrebt werden.
4. Mit den vorgeschlagenen Maßnahmen soll durch einen sparsamen Mitteleinsatz ein möglichst hohes Maß an Verkehrswirksamkeit erreicht werden.

In diesem Sinne sollte die geplante ursprüngliche Trasse der A 3 zwischen Ebreichsdorf in Richtung Himberg durch Beibehaltung im Bundesstraßenverzeichnis gemäß § 1 Abs. 1 gesichert werden.

A 4 keine Stellungnahme

A 21 Die A 21 soll bis zur künftigen A 3 (Knoten Johannesberg) gebaut und für eine Verknüpfung mit dieser eine Flächenversorgung getroffen werden. Die Weiterführung der A 21 Richtung A 4, die die Verknüpfung mehrerer Autobahnen sichert, könnte auch als Bundesstraße B erfolgen. Eine Weiterführung und Querung der Donau (zwecks funktioneller Verknüpfung mit der A 22) ist anzustreben.

-4-

Durch eine Abwertung der Verbindung Eisenstadt - Neusiedl (ehemalige S 31) auf eine Bundesstraße (B 331) sind Verkehrsverlagerungen auf den Bereich A 4 - A 21 - A 2 - A 3 zu erwarten. Bei einer späteren möglichen Entwicklung, etwa der Öffnung der Grenze zur ČSSR, müßte jedoch eine andere Lösung gefunden werden.

Die Trasse der ehemaligen A 21 zwischen Korneuburg (A 22) und Eibesbrunn (B 7) soll wieder in das Bundesstraßengesetz aufgenommen werden und als Verbindung des Weinviertels mit dem Donautal und zur Westautobahn durch eine längerfristige Flächensicherung freigehalten werden.

Sinngemäß muß auch die Verbindung von Tulln (B 3) nach Herzogenburg (S 33) durch eine längerfristige Flächensicherung freigehalten werden ("Tullnerfeldstraße").

- A 22 Die längerfristige Weiterführung vom Knoten Kaisermühlen Richtung Lobau mit einer Donauquerung (funktionelle Verbindung mit der A 21 bzw. B 301) soll als Bundesstraße im Bundesstraßengesetz Berücksichtigung finden.
- A 23 Ehemalige A 24 von Knoten Kaisermühlen bis Hirschstetten soll bis in den Raum westlich Leopoldau (Verknüpfung mit B 8) und einer neuen Bundesstraße als Verlängerung der Julius Ficker-Straße in das Bundesstraßengesetz aufgenommen werden.

Die Fortsetzung der ehemaligen A 24 von der B 8 bis Stammersdorf könnte längerfristig auch im Zuge einer Bundesstraße (B 302) erfolgen.

Schnellstraßen

- S 2 Die Verbindung von der bestehenden und noch in den Raum Großjedlersdorf zu verlängernden Brünnerstraße und die Schließung eines Ringes bis Stammersdorf könnte auch im Zuge einer Bundesstraße B (B 302) erfolgen.
- S 3 Die ehemalige S 3 (Waldviertel-Schnellstraße) könnte künftig von Stockerau auch als Bundesstraße B (B 303) bis zur Staatsgrenze geführt werden.
- S 4 keine Stellungnahme
- S 6 keine Stellungnahme

- S 20 Die Trasse der ehemaligen Weinviertel-Schnellstraße soll in Form einer längerfristigen Flächensicherung freigehalten werden, deshalb auch weiterhin im Bundesstraßengesetz verbleiben und in die B 302 zwischen Stammersdorf und Breitenlee (Süßenbrunn) eingebunden werden.
- S 31 Die Verlängerung der S 31 von Weppersdorf bis zur B 50 (Lockenhaus) soll in das Bundesstraßengesetz aufgenommen werden.
- S 34 Zur künftigen Verlängerung der Verbindung Krems - St.Pölten (S 33) soll die Trasse der S 34 weiterhin im Bundesstraßengesetz verbleiben.
- B 14a (ehemalige S 43) Die Verbindung von Korneuburg (A 22) bis Klosterneuburg (B 14) einschließlich der Donaubrücke im Zuge der Bundesstraße 14a soll weiterhin im Bundesstraßengesetz verbleiben.
-